

## **Kurzkommentar zum Singhammer-Vorschlag eines kollektiven Kapitalstocks für die gesetzliche Pflegeversicherung**

*Christine Arentz, Ines Läufer und Dr. Steffen J. Roth*

Im Koalitionsvertrag ist die Einführung einer „individualisierten, generationengerechten und verpflichtenden“ zusätzlichen Kapitaldeckung vorgesehen. Herr Singhammer schlägt stattdessen aktuell die Etablierung eines kollektiven Kapitalstocks vor. Dies sei zum einen sozial gerecht und zum anderen spare man sich damit hohe Bürokratiekosten, die beim Abschluss eines „individuellen Vorsorgekontos“ entstünden.

Eine individualisierte kapitalgedeckte Vorsorge bedeutet keineswegs, dass jeder Bürger für sich selbst anspart. Dies entspräche einem einfachen Sparvertrag, nicht jedoch einer Versicherung gegen die finanziellen Folgen von Pflegebedürftigkeit. Vielmehr schließt der Bürger zwar einen individuellen Vertrag mit einer privaten Pflegeversicherung ab, diese bündelt dann aber die Risiken und verteilt später zwischen Versicherten mit hohen Pflegekosten und jenen mit niedrigen oder keinen Pflegekosten um. Die Versicherten sind somit ab Vertragsschluss gegen Prämiensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes geschützt. Individuelle Versicherungsverträge werden also natürlich dem von Singhammer geforderten Ziel eines „kollektiven Eintreten vieler beim Bedarfsfall des Einzelnen“ gerecht.

Individuelle Verträge haben den Vorteil, dass sie Privateigentumscharakter besitzen und damit vor Zugriffen des Staates geschützt sind. Ein kollektiver Kapitalstock muss dagegen explizit gegen eine Zweckentfremdung oder Umwidmung geschützt werden. Um dies zu erreichen, müssten die eingezahlten Beiträge ähnlich zu den individuellen Verträgen Eigentumscharakter entfalten können. Dies setzt voraus, dass die Beiträge den Versicherten individuell zurechenbar sind. In diesem Fall ergibt sich mindestens der gleiche bürokratische Aufwand, den Singhammer beim Abschluss individueller Verträge fürchtet, da die Notwendigkeit des Beitragseinzugs und deren Verbuchung auch in diesem Fall erhalten bleibt. Soll hingegen eine individuelle Zuordnung entfallen, stellt sich die Frage, wie der Kapitalstock verlässlich vor staatlichen Eingriffen – also politischem Gestaltungsrecht – geschützt werden soll.

Ein kollektiver Kapitalstock verhindert zudem einen effizienten Leistungswettbewerb zwischen den Versicherungen im Sinne der Verbraucher. Leistungswettbewerb wird entfacht, wenn gute Leistung äquivalent entlohnt wird. Eine Einkommensumverteilung innerhalb der Versicherung führt bei mehreren Anbietern eher zu einem Wettbewerb um die lukrativsten Kunden oder zu selbstgewiss-verträumtem Desinteresse des Monopolisten. Die Trennung von Pflegerisikoversicherung und Umverteilung schließt eine Unterstützung derjenigen, die durch ihre Versicherungsprämien finanziell überfordert wären, nicht aus. Entscheidend ist, dass der soziale Ausgleich dort erfolgt, wo er systematisch und treffsicher ist.